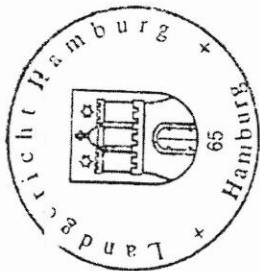


Landgericht Hamburg

Az.: 308 O 319/12

EINGEGANGEN

25. Sep. 2012



Beschluss

In der Sache

vertreten durch die Geschäftsführer

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rasch**,

An der Alster 6,

20099 Hamburg,

Gz.: 12-090.0495

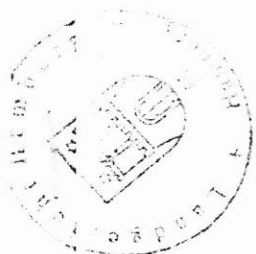
gegen

D

f

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rachow, die Richterin am Landgericht Dr. Korte und die Richterin am Landgericht Dr. Berghausen am 24.09.2012:



- I. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft höchstens zwei Jahre)

verboten,

durch die Nutzung des Programms „RetroShare“ es Dritten zu ermöglichen, die Tonaufnahme

„ des Künstlers

über einen Computer für andere Teilnehmer des „RetroShare“-Netzwerks über das Internet zum Abruf bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 10.000,00 zu tragen.

Gründe

I. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg gegeben. Gegenstand des Verfahrens ist das widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachen urheberrechtlich geschützter Musikaufnahmen durch ein Filesharingsystem im Internet. Das ist eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist, wobei der Antragstellerin zwischen beiden Gerichtsständen gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht zusteht. Nach § 32 ZPO ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen worden ist. Das ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale des Delikts verwirklicht worden ist, also nicht nur der Begehungsort, sondern auch der Erfolgsort. Als (potentieller) Erfolgsort einer Urheberrechtsverletzung ist jeder Ort anzusehen, zu dem die angegriffenen Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug aufweisen. Dafür ist nicht, wie bei marktbezogenen Delikten wie Wettbewerbsverletzungen, auf die *bestimmungsgemäße* Abrufbarkeit abzustellen. Vielmehr kommt es lediglich darauf an, dass an dem jeweiligen Ort eine Kenntnisnahme nach den Umständen des konkreten Falls erheblich näher liegt als dies aufgrund der bloß theoretischen Möglichkeit des Abrufs der Fall wäre (vgl. dazu: BGH, GRUR 2010, 461 (Tz 16 ff.) – „The New York Times“). Eine besondere Beziehung des Rechtsstreits zum Gerichtsstandort Hamburg in diesem Sinne ist vorliegend gegeben: Musikaufnahmen in

Filesharing-Systemen können und sollen gerade ohne jede lokale Beschränkung von beliebigen anderen Teilnehmer des jeweiligen Systems abgerufen werden können.

II. Die Antragstellerin hat das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des tenorierten, aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Unterlassungsanspruchs gegen den Antragsgegner dargelegt und glaubhaft gemacht.

1. Die Antragstellerin hat (u.a. durch Vorlage einer Kopie aus dem CD-Inlay der CD „...“ mit entsprechenden P- und C-Vermerken als Anlage Ast. 7) glaubhaft gemacht, dass sie die ausschließlichen Nutzungsrechte des Tonträgerherstellers gemäß § 85 UrhG an der streitgegenständlichen Aufnahmen innehat.

2. Es ist weiter (durch eidesstattliche Versicherung des Ermittlers ... der proMedia Gesellschaft zum Schutz geistigen Eigentums mbH vom 6.9.2012 als Anlage Ast. 2) glaubhaft gemacht worden, dass am 27.8.2012 zwischen 16:30 Uhr und 17:20 Uhr unter der IP-Adresse 95.118.160.195 eine Datei mit der streitgegenständlichen Musikaufnahme mittels der Filesharing-Software Retroshare im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist und heruntergeladen werden konnte.

3. Da diese Nutzung des öffentlichen Zugänglichmachens gemäß § 85 Abs. 1 S. 1 UrhG ausschließlich der Antragstellerin vorbehalten und ohne deren Einverständnis erfolgt ist, war sie widerrechtlich.

4. Der Antragsgegner hat für diese Rechtsverletzung als Störer einzustehen. Als Störer kann grundsätzlich haften, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, sofern er die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung der Verletzung gehabt hätte. Um die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte zu erstrecken, die den jeweiligen Eingriff nicht selbst vorgenommen haben, haftet der Störer jedoch nur im Falle der Verletzung sogenannter Prüfpflichten (dazu: BGH, U. v. 30.6.2009, Az.: VI ZR 210/08, Absatz-Nr. 18, www.bundesgerichtshof.de). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a) Der Antragsgegner haftet nicht als Täter oder Teilnehmer.

Zwar war er – wie anwaltlich versichert worden ist – nach der von der Antragstellerin eingeholten Auskunft der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 29.8.2012, die aufgrund des Gestattungsbeschlusses des LG München I vom 28.8.2012 zum Az.: 21 O 17805/12 erfolgte (Anlagenkonvolut Ast. 3), Inhaber des Internetanschlusses, dem die o.g. IP-Adresse im o.g. Zeitraum zugeordnet war. Der Antragsgegner hat aber die hierdurch ausgelöste tatsächliche Vermutung, dass er für die eingetretene Verletzung als Täter verantwortlich ist (zu einem insoweit vergleichbaren Fall: BGH, U. v. 12.5.2010, Az.: I ZR